

Digitale Modulprüfung aus Finanzrecht am 2.3.2021

Teil 1 – Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Umgründungssteuerrecht [25 P]

1. Einkommensteuer [5,5 P]

- a) Konrad ist Tischler. Aus dem Verkauf von Möbeln erzielt er jährliche Einkünfte iHv EUR 33.000. Daneben erzielt er jährliche Einkünfte aus der Vermietung einer Eigentumswohnung iHv EUR 9.600 und EUR 10.500 aus der Tätigkeit als Maler und Anstreicher. Insgesamt belaufen sich seine Einkünfte daher auf EUR 53.100. Kommt für Konrad eine Pauschalierung in Betracht und wenn ja, welche? Berechnen Sie ggf das Pauschale bzw den Gewinn! [4,5]

In Betracht kommt die Basispauschalierung als Betriebsausgabenpauschalierung gem § 17 Abs 1 bis 3 EStG. [0,5] Hierfür müssen Einkünfte aus gewerblicher oder selbständiger Arbeit vorliegen und der Umsatz des Vorjahres darf EUR 220.000 nicht überschreiten. [1] Diese Voraussetzungen sind erfüllt, weil es sich bei der Tätigkeit als Tischler und Maler und Anstreicher um gewerbliche Tätigkeiten gem § 23 EStG handelt und die Umsatzgrenze nicht überschritten wird (Konrad erwirtschaftet einen Umsatz iHv EUR 43.500, weil die Einkünfte aus der Vermietung nicht miteinbezogen werden dürfen). [1]

Das Pauschale beträgt gem § 17 Abs 1 2. Teilstrich EStG 12% vom Umsatz (EUR 43.500) und somit EUR 5.220, weil es sich bei der Tätigkeit als Tischler und Maler und Anstreicher um keine Tätigkeit iSd § 17 Abs 1 2. Teilstrich EStG handelt. [1]

Die Kleinunternehmerpauschalierung gem § 17 Abs 3a EStG kommt nicht in Frage, weil gem § 17 Abs 3a Z 1 EStG der Umsatz EUR 35.000 nicht überschreiten darf; die Umsätze aus gewerblicher Arbeit als Tischler und Maler und Anstreicher (Einkünfte aus der Vermietung der Eigentumswohnung sind keiner Kleinunternehmerpauschalierung zugänglich) überschreiten jedoch diese Umsatzschwelle (Umsatz iHv EUR 43.500). [1]

[Doralt, Steuerrecht 2021 Tz 264]

- b) Günther ist Maler und Anstreicher und hat folgende Betriebsausgaben:

- Wareneinkäufe,
- Miete für seine Werkstatt,
- Löhne für seine Mitarbeiter,
- Sozialversicherungsbeiträge,
- AfA für seine Drechselbank.

Welche dieser aufgezählten Betriebsausgaben kann Günther noch geltend machen, wenn er die Kleinunternehmerpauschalierung gem § 17 Abs 3a EStG in Anspruch nimmt? [1]

Gem § 17 Abs 3a Z 3 sind mit der Kleinunternehmerpauschalierung grds alle Betriebsausgaben abgegolten [0,5] Eine Ausnahme bilden Beiträge gem § 4 Abs 4 Z 1 EStG, diese sind zu berücksichtigen, somit kann Günther nur die Sozialversicherungsbeiträge geltend machen. [0,5]

[Doralt, Steuerrecht 2021 Tz 264]

2. Einkommensteuer [3 P]

Johanna führt ein Bauunternehmen, welches auch Mietwohnungen zum Betriebsvermögen zählt. Eine solche Wohnung wurde im Februar 2014 um EUR 350.000 (Gebäudewert) angeschafft und bis Ende 2020 als Büro vermietet. Konnte Johanna im Rahmen ihres Unternehmens AfA geltend machen und wenn ja, wie viel? Begründen Sie Ihre Lösung! [3]

Johanna erzielt Einkünfte aus Gewerbebetrieb gem § 23 EStG. [0,5] Gem § 7 Abs 1 EStG ist für abnutzbares Anlagevermögen jährlich die AfA abzusetzen. [0,5] Als Bemessungsgrundlage sind gem § 7 Abs 1 EStG die Anschaffungs- oder Herstellungskosten heranzuziehen, hier also EUR 350.000. [0,5] Im betrieblichen Bereich gilt gem § 8 Abs 1 für Gebäude (darunter fällt auch eine Eigentumswohnung) grds ein AfA-Satz iHv 2,5%, es sei denn, es handelt sich um ein für Wohnzwecke überlassenes Gebäude, was hier aber nicht vorliegt (Vermietung als Büro). [1] Johanna konnte somit insgesamt EUR 61.250 als AfA für die Wohnung geltend machen (2,5% von EUR 350.000 (= 8.750)* 7 Jahre, 2014 bis 2020). [0,5]

[Doralt, Steuerrecht 2021 Tz 136]

3. Einkommensteuer – Falllösungsbeispiel [5,5 P]

Gustav betreibt ein Reinigungsunternehmen und hat mit mehreren Reinigungskräften „Werkverträge“ abgeschlossen. Gustav gibt dabei den Dienstort vor und stellt den Reinigungskräften das erforderliche Reinigungsmaterial zur Verfügung. Wenn die Reinigungskräfte sich durch Hilfskräfte vertreten lassen wollen, muss Gustav zustimmen. Es gibt keine feste Arbeitszeit und keine Entschädigung für Krankheit und Urlaub. Die Entlohnung der Reinigungskräfte erfolgt „nach Leistung“ (Anzahl der Reinigungen), allerdings übernimmt Gustav die Arbeitseinteilungen. Außerdem ist in dem Vertrag zwischen Gustav und den Reinigungskräften ein Probemonat sowie eine Kündigungsfrist vorgesehen. Die Einkünfte der Reinigungskräfte werden als Einkünfte aus Gewerbebetrieb deklariert. Das Finanzamt vertritt jedoch die Ansicht, dass es sich bei den Reinigungskräften um steuerliche Dienstnehmer und damit um Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit handle.

Wie würden Sie als Richter*In im vorliegenden Fall entscheiden? Machen Sie Angaben zu den einschlägigen gesetzlichen Grundlagen! Bringen Sie Argumente für Ihren Lösungsweg und begründen Sie Ihre Antwort ausführlich! [5,5]

Arbeitnehmer ist eine natürliche Person, die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit bezieht (§ 47 Abs 1 EStG). [0,5] Wesentliche Kriterien für das Vorliegen eines steuerlichen Dienstverhältnisses sind insbesondere Weisungsgebundenheit, Eingliederung in den Betrieb und das Fehlen eines Unternehmerrisikos (§ 47 Abs 2 EStG). [1,5]

Auf eine Weisungsgebundenheit der Reinigungskräfte (sowie das Vorliegen eines Dienstvertrags) deutet hin, dass Gustav über den Leistungsort und die Vertretungsmöglichkeit entscheiden darf. [0,5] Für eine Eingliederung in den geschäftlichen Organismus spricht, dass Gustav das Reinigungsmaterial zur Verfügung stellt. [0,5] Gegen eine solche Eingliederung sprechen die Umstände, dass es keine festen Arbeitszeiten sowie keine Entschädigung für Krankheit oder Urlaub gibt. [0,5]

Für das Vorliegen des Unternehmerrisikos spricht zunächst, dass die Reinigungskräfte ihre Leistung selbst beeinflussen können, weil ihre Entlohnung nach Leistung erfolgt. [0,5] Allerdings übernimmt Gustav die Arbeitseinteilung und da die Reinigungskräfte keinen Einfluss auf diese Einteilung haben, erfolgt nur eine eingeschränkte Entlohnung nach Leistung. [0,5] Daher wird im Ergebnis kein Unternehmerrisiko vorliegen.

Die Kündigungsfrist sowie der Probemonat sind typische Merkmale eines Dienstvertrags, die Bezeichnung als „Werkvertrag“ ist für die Ermittlung der Selbstständigkeit nicht maßgebend. [0,5]

Insgesamt überwiegen daher die Umstände, die für ein steuerliches Dienstverhältnis sprechen. [0,5]

Anmerkung: Bei diesem Beispiel liegt der Fokus neben der Replikation von theoretischem Wissen auf Ihren Argumentationsfähigkeiten – sämtliche vertretbaren Alternativlösungen werden daher ebenso bepunktet!

[Doralt, Steuerrecht 2021 Tz 23; siehe auch VwGH 24.09.2003, 2000/13/0182]

4. Körperschaftsteuer [8 P]

Beurteilen Sie folgende Sachverhalte aus körperschaftsteuerlicher Sicht!

- a) Die österreichische R-AG ist seit dem Jahr 2004 mit einem Stammkapital von EUR 80.000 im Firmenbuch eingetragen. Im Jahr 2020 erwirtschaftete sie einen nach § 5 Abs 1 EStG ermittelten Gewinn iHv nur EUR 1.500. Berechnen Sie die Höhe der Körperschaftsteuer, die im Jahr 2021 vom Finanzamt für 2020 festgesetzt wird! [3]

Grds beträgt die Körperschaftsteuer gem § 22 Abs 1 KStG [0,5] 25% vom Einkommen iSd § 7 Abs 2 KStG (also EUR 1.500 x 0,25 = EUR 375). [0,5] Allerdings existiert für AGs gem § 24 Abs 4 KStG eine Mindestkörperschaftsteuer [0,5] iHv 5% der Mindesthöhe des Stammkapitals (EUR 70.000 für AGs). [0,5] Daher wird das Finanzamt die Mindestkörperschaftsteuer iHv EUR 3.500 (EUR 70.000 x 0,05) [0,5] festsetzen. [0,5]

[Doralt, Steuerrecht 2020 Tz 221]

- b) Die U-GmbH zahlt einer bei ihr angestellten Forscherin im Jahr 2020 ein Jahresgehalt von EUR 1,5 Mio. Die Forscherin ist eine international angesehene Fachfrau; die Höhe des Gehalts entspricht den üblichen Marktverhältnissen. Welche steuerlichen Konsequenzen ergeben sich daraus für die U-GmbH? [2,5]

Die Gehaltszahlungen sind durch den Betrieb veranlasst (keine Hinweise auf gesellschaftliche Veranlassung im Sachverhalt), weswegen grds Betriebsausgaben gem § 4 Abs 4 EStG vorliegen. [0,5] Nach § 20 Abs 1 Z 7 EStG iVm § 12 Abs 1 Z 8 KStG [0,5] wird die Abzugsfähigkeit allerdings eingeschränkt: Ausgaben für das Entgelt für Arbeitsleistungen, soweit es den Betrag von EUR 500.000 pro Person und Wirtschaftsjahr überschreitet, sind nicht abzugsfähig. [1] Die U-GmbH kann daher nur EUR 500.000 gewinnmindernd geltend machen; EUR 1 Mio sind nicht abzugsfähig [0,5] und im Rahmen der Mehr-Weniger-Rechnung dem steuerlichen Gewinn der U-GmbH hinzuzurechnen. [+0,5]

[Doralt, Steuerrecht 2021 Tz 218]

- c) Die T-GmbH ist eine österreichische Kapitalgesellschaft und mit einem Beteiligungsausmaß von 50% an der italienischen P-società per azioni (Anm.: eine Aktiengesellschaft italienischen Rechts) beteiligt. Kann die T-GmbH als Muttergesellschaft eine Unternehmensgruppe iSd § 9 KStG mit der P-società per azioni bilden? Begründen Sie Ihre Antwort kurz unter Anführung der einschlägigen Gesetzesbestimmungen! [2,5]

Die T-GmbH kommt als Gruppenträgerin in Frage, weil sie gem § 9 Abs 3 KStG eine unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaft ist. [0,5]

Die italienische P-società per azioni ist eine vergleichbare, nicht unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft, die in einem Mitgliedstaat der EU ansässig ist (§ 9 Abs 2 2. TS KStG). [1] Die Beteiligung iHv nur genau 50% reicht für eine Einbeziehung in die Unternehmensgruppe der T-GmbH gem § 9 Abs 4 1. TS KStG nicht aus. [0,5]

Im Ergebnis kann die T-GmbH daher mit der P-società per azioni keine Unternehmensgruppe bilden. [0,5]

[Doralt, Steuerrecht 2021 Tz 213]

5. Umgründungssteuerrecht [3 P]

Hubert und Theo wollen einen Beitrag zur Bekämpfung des Coronavirus leisten. Aus diesem Grund beteiligen sie sich als atypisch stille Gesellschafter an der österreichischen Vakzin-AG, die an einem Impfstoff forscht. Findet das UmgrStG Anwendung? Wenn ja, was ergäbe sich für etwaige Verlustvorträge der Vakzin-AG? [3]

In Frage kommt hier ein Zusammenschluss iSd Art IV UmgrStG. [0,5] Ein solcher liegt vor, wenn sich mehrere Personen unter Übertragung von Vermögen zu einer Personengesellschaft zusammenschließen, wobei zumindest ein Gesellschafter einen Betrieb, Teilbetrieb oder Mitunternehmeranteil der Personengesellschaft übertragen muss (§ 23 UmgrStG). [0,5] Zusammenschlüsse sind auch mit Kapitalgesellschaften möglich, zB wenn sich am Vermögen einer Kapitalgesellschaft jemand atypisch als stiller Gesellschafter beteiligt. [0,5] Dieser Fall liegt hier vor, weshalb ein Zusammenschluss zu bejahen ist. [0,5]

Aufgrund der direkten Verlustzuweisung bei Personengesellschaften ist eine Verlustübertragung nicht möglich. [0,5] Es kommt daher zu keiner veränderten Zurechnung bestehender Verlustabzüge, sie werden weiterhin direkt der Vakzin-AG zugerechnet. [0,5]

[Doralt, Steuerrecht 2021 Tz 264]

Teil 2 – Umsatzsteuer, Grunderwerbsteuer, Gebühren, Verfahrensrecht, Finanzstrafrecht [25 P]**6. Umsatzsteuer [7 P]**

Beurteilen Sie folgende Sachverhalte aus umsatzsteuerlicher Sicht!

- a) Das österreichische Unternehmen Management-GmbH lässt sich von der deutschen Event-GmbH, spezialisiert auf Großevents, beraten. [2]

Sonstige Leistungen zwischen Unternehmern werden grundsätzlich an dem Ort ausgeführt, an dem der Empfänger sein Unternehmen betreibt (Generalklausel B2B, § 3a Abs 6 UStG). [0,5] Der Leistungsort für die Beratung ist daher Österreich, [0,5] die Leistung ist in Österreich steuerbar und steuerpflichtig. [0,5] Es kommt zum Übergang der Steuerschuld von der Event-GmbH auf die Management-GmbH, weil die leistende Unternehmerin im Inland weder ihr Unternehmen betreibt, noch eine an der Leistungserbringung beteiligte Betriebsstätte hat (Reverse Charge System; § 19 Abs 1 UStG). [0,5]

[Doralt, Steuerrecht 2021 Tz 319]

- b) Die Kaffeerösterin K aus Leoben reist nach Ecuador (Anm.: Drittstaat), wo sie Kaffee von einer Kooperative kauft und nimmt diesen nach Österreich mit. [1,5]

Der Lieferort ist der Ort, an dem die Verfügungsmacht verschafft wird (§ 3 Abs 7 UStG), folglich ist der Kauf in Österreich nicht steuerbar [0,5]. Allerdings ist ein anderer Steuertatbestand des § 1 UStG erfüllt: Einfuhr aus Drittstaaten (§ 1 Abs 1 Z 3 UStG) [0,5]. Dieser Vorgang ist in Österreich steuerbar. K hat bei der Einfuhr EUSt zu entrichten [0,5].

[Doralt, Steuerrecht 2021 Tz 305, 346]

- c) Die portugiesische Schuhmanufaktur P bietet Kurse für Hobby-Schuhmacher an. In Lissabon erfolgt die Planung des Kurses und Zusammenstellung der Unterlagen und Materialien. Alle Einheiten (theoretische und praktische) werden in einer alten Schule im Weinviertel durchgeführt. [1,5]

Unterrichtende Leistungen werden dort ausgeführt, wo der Unternehmer ausschließlich oder zum wesentlichen Teil tätig wird (§ 3a Abs 11 lit a UStG) [0,5]. Da die theoretische und praktische Ausbildung in Österreich erfolgt und diese die Hauptleistung darstellt, ist die Leistungserbringung in Österreich steuerbar (Einheitlichkeit der Leistung) [1].

[Doralt, Steuerrecht 2021 Tz 313, 322]

- d) Die tschechische Unternehmerin T bringt Bleikristall-Vasen, die die Geschäftsbesitzerin G aus Hietzing bei ihr bestellt hat, nach Wien. [2]

G tätigt einen innergemeinschaftlichen Erwerb iSd Art 1 UStG [0,5]. Der Ort des ig Erwerbs (Art 3 Abs 8 BMR) ist jener Ort, an dem sich der Gegenstand am Ende der Beförderung befindet (Österreich) [0,5]. Steuerschuldner ist der Erwerber (Art 19 Abs 1 BMR) [0,5]. G hat im Bestimmungsland (Österreich) die Erwerbsteuer zu entrichten, die sie als Vorsteuer abziehen kann [0,5]. T tätig in Tschechien eine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung (Art 7 BMR).

[Doralt, Steuerrecht 2021 Tz 356]

7. Umsatzsteuer [6 P]

Die LKW-GmbH (jährliche Umsätze: ca. EUR 4 Millionen) verkauft der Unternehmerin Ursula einen LKW um EUR 240.000 (netto). Der Kaufvertrag wird am 8.3.2020 abgeschlossen, wobei Ursula am selben Tag eine Anzahlung iHv EUR 50.000 (netto) leistet und für diese eine Rechnung erhält. Die Auslieferung des LKWs erfolgt am 17.5.2020, aber die Rechnung für die erbrachte Leistung wird erst am 23.7.2020 ausgestellt. Ursula zahlt den restlichen Kaufpreis schließlich am 19.9.2020.

- a) Dem Buchhalter der LKW-GmbH zufolge entsteht die Steuerschuld hinsichtlich der Anzahlung am 31.5.2020 und die Umsatzsteuer ist am 20.6.2020 fällig. Nehmen Sie zu dieser Einordnung Stellung und begründen Sie Ihre Antwort ausführlich! [2,5]

Die LKW-GmbH ist ein buchführungspflichtiger Gewerbetreibender und unterliegt somit grds der Sollbesteuerung (§ 19 Abs 2 Z 1 lit a UStG). [0,5] Hinsichtlich der Anzahlung iHv EUR 50.000 ist aber auch im Rahmen der Soll-Besteuerung der Zeitpunkt der Vereinnahmung maßgeblich (Mindest-Istbesteuerung; § 19 Abs 2 Z 1 lit a UStG). [0,5] Durch die spätere Rechnungslegung verschiebt sich die Entstehung der Steuerschuld daher hinsichtlich der Anzahlung nicht um einen Monat nach hinten. [0,5] Die Umsatzsteuerschuld entsteht mit Ablauf des Monats, in dem das Entgelt vereinnahmt wurde (31.3.2020). [0,5] Die Umsatzsteuer ist gem § 21 Abs 1 UStG am fünfzehnten des zweitfolgenden Kalendermonats fällig (15.5.2020). [0,5]

[Doralt, Steuerrecht 2021 Tz 348]

- b) Zu welchem Zeitpunkt entsteht die Steuerschuld hinsichtlich des restlichen Kaufpreises und wann ist die Umsatzsteuer fällig? [2]

Die Steuerschuld entsteht bei der Sollbesteuerung grds mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Lieferung ausgeführt worden ist (§ 19 Abs 2 Z 1 lit a UStG). [0,5] Dieser Zeitpunkt verschiebt sich aber um maximal einen Kalendermonat, wenn die Rechnungsausstellung erst nach Ablauf des Kalendermonates der Lieferung erfolgt (§ 19 Abs 2 Z 1 lit a UStG). [0,5] Die Steuerschuld entsteht somit hinsichtlich des noch ausstehenden Restbetrages iHv EUR 140.000 am 30.6.2020 (Auslieferung im Mai 2020; Rechnungsausstellung im Juli 2020). [0,5] Die Umsatzsteuer ist gem § 21 Abs 1 UStG am fünfzehnten des zweitfolgenden Kalendermonats fällig (15.8.2020). [0,5]

[Doralt, Steuerrecht 2021 Tz 348]

- c) Wann kann Ursula hinsichtlich des restlichen Kaufpreises ihren Vorsteuerabzug geltend machen? Wie hoch ist der Vorsteuerabzug bezüglich des restlichen Kaufpreises? [1,5]

Bezüglich des restlichen Kaufpreises kann Ursula aufgrund der Sollbesteuerung ihren Vorsteuerabzug bereits dann in Anspruch nehmen, wenn sie die Leistung empfangen und die Rechnung erhalten hat. [0,5] Der Vorsteuerabzug kann somit – unabhängig von der späteren Zahlung im September 2020 – jedenfalls im August 2020 geltend gemacht werden (frühestens aber im Juli). [0,5] Ursula kann einen Vorsteuerabzug iHv EUR 38.000 geltend machen (EUR 190.000 x 0,2). [0,5]

[Doralt, Steuerrecht 2021 Tz 338, 341, 348f]

8. Grunderwerbsteuer, Gebühren, sonstige Verkehrsteuern [5,5 P]

- a) Um den öffentlichen Verkehr im ländlichen Raum auszubauen, soll eine neue Bahnstrecke aus der Bezirkshauptstadt in den Ort Hintertupfing errichtet werden. Auf der geplanten Streckenführung befindet sich auch das Grundstück von Ludwig Landei (Grundstückswert: EUR 480.000; Verkehrswert: EUR 550.000; Einheitswert EUR 90.000), das die Gemeinde aus diesem Grund erwerben möchte. Als Ludwig im Dezember 2020 vom zuständigen Beamten schriftlich über die drohende Enteignung informiert wird, überlegt er es sich anders und verkauft das Grundstück doch um EUR 550.000 an die Gemeinde Hintertupfing. Im Kaufvertrag wird ausdrücklich auf die Anschaffung aufgrund der bevorstehenden behördlichen Enteignung sowie auf die hierzu ergangene Information Bezug genommen. Beurteilen Sie den Grundstückskauf aus grunderwerbsteuerlicher Sicht, und berechnen Sie ggf die Grunderwerbsteuer. [2]

Der Kaufvertrag ist ein Rechtsgeschäft, das einen Anspruch auf Übereignung des Grundstücks begründet, daher ist das Geschäft dem Grunde nach gem § 1 Abs 1 Z 1 GrEStG grunderwerbsteuerbar. [0,5] Zu prüfen ist die Befreiung gem § 3 Abs 1 Z 8 GrEStG. [0,5] Das Rechtsgeschäft steht in unmittelbarem Zusammenhang mit einem drohenden behördlichen Eingriff und wird an den Enteignungswerber verkauft, [0,5] dies wird auch im Vertrag explizit zum Ausdruck gebracht. [0,5] Somit ist der Erwerbsvorgang von der Grunderwerbsteuer befreit.

[Doralt, Steuerrecht 2021 Tz 462, 465]

- b) Daneben beschließt Ludwig, sich seinen lang gehegten Traum von der Selbständigkeit zu erfüllen. Hierzu schließt er mit der Immo GmbH einen Vertrag über die Anmietung von Geschäftsräumlichkeiten im Ortskern ab (Miete iHv EUR 2.000 monatlich im Voraus). Der Vertrag wird unter beidseitigem Kündigungsverzicht für 3 Jahre abgeschlossen; danach kann die Kündigung jeweils zum Ende des Halbjahres ausgesprochen werden. Beurteilen Sie den Sachverhalt aus gebührenrechtlicher Sicht, und berechnen Sie ggf die Gebührenschild. [3,5]

Es handelt sich um einen Bestandvertrag gem § 33 TP 5 GebG. [0,5 P] Aufgrund des beidseitigen Kündigungsverzichts für 3 Jahre ist von einem Bestandvertrag auf bestimmte Dauer über 3 Jahre [0,5 P] und darüberhinausgehend von einem Bestandvertrag auf unbestimmte Dauer auszugehen. [0,5 P] Daher bemisst sich die Gebührenschild jeweils vom 3-fachen Jahresentgelt (auf die Vertragsdauer entfallendes Entgelt für die bestimmte Dauer, [0,5 P] dreifaches Jahresentgelt für unbestimmte Dauer; § 33 TP 5 Abs 3 GebG). [0,5 P] das heißt insgesamt vom 6-fachen Jahresentgelt. Der Steuersatz beträgt 1 % vom Wert des Entgelts (§ 33 TP 5 Abs 1 GebG). [0,5 P] Die Gebührenschild beträgt daher insgesamt EUR 1.440 (2.000 × 12 × 6 × 0,01). [0,5 P]

[Doralt, Steuerrecht 2021 Tz 507, 508]

9. Verfahrensrecht [4 P]

- a) Die Unternehmerin Hilde gibt ihre Einkommensteuererklärung für das Jahr 2019 statt Ende Juni (elektronische Eingabe) erst Ende August ab. Welche Sanktionen sieht die BAO hier vor? [1]

Die Unternehmerin hat grds bei elektronischer Eingabe bis Ende Juni des Folgejahres eine Einkommensteuererklärung abzugeben. Die Unternehmerin hat daher ihre Erklärungspflicht verletzt. Die Behörde kann einen Verspätungszuschlag verhängen (wegen verspäteter Abgabe einer Erklärung) [0,5]. Dieser kann bis 10 % der festgesetzten Abgabe betragen [0,5].

[Doralt, Steuerrecht 2020 Tz 564]

- b) Die Star-GmbH hat in ihrer Körperschaftsteuererklärung unter anderem folgende Aufwendungen geltend gemacht: Löhne für Subunternehmer iHv EUR 100.000. Der anschließenden Aufforderung durch das zuständige Finanzamt, die Empfänger zu nennen, kommt die Star-GmbH nicht nach. [1]

Auf Verlangen hat die Star-GmbH der Behörde die Empfänger der als Betriebsausgabe geltend gemachten Zahlungen zu nennen („Empfängerbenennung“; § 162 BAO) [0,5]. Verweigert die Star-GmbH die

entsprechenden Angaben trotz Zumutbarkeit, sind die Zahlungen nicht als Betriebsausgaben anzuerkennen [0,5]. Zusätzlich hat die Körperschaft von dem nicht anerkannten Betrag einen Zuschlag von 25% zu entrichten (§ 22 Abs 3 KStG). [+ 0,5 ZP]

[Doralt, Steuerrecht 2021 Tz 221]

- c) Hilde hält den Abgabenbescheid des Finanzamtes für rechtswidrig. Wie wird sie dagegen vorgehen? [2]

Hilde kann Bescheidbeschwerde [0,5] beim Bundesfinanzgericht [0,5] innerhalb eines Monats ab Zustellung des Bescheids [0,5] erheben. Die Beschwerde ist bei der Abgabenbehörde einzubringen, die den Bescheid erlassen hat [0,5].

[Doralt, Steuerrecht 2021 Tz 572]

10. Finanzstrafrecht [2,5 P]

- a) Ein Unternehmer fertigt für Manfred eine Küche im Wert von EUR 9.000 an. Der Unternehmer erklärt Manfred, dass er die Umsatzsteuer nicht in Rechnung stellen will, weswegen Manfred auf die Rechnung verzichtet. Was liegt hier vor? [2]

Hier liegt eine Abgabenhinterziehung [0,5] (§ 33 FinStrG) vor, weil der Unternehmer vorsätzlich unter Verletzung der abgabenrechtlichen Anzeige-, Offenlegungs- bzw. Wahrheitspflicht eine Abgabenverkürzung bewirkt [0,5]. Dabei handelt der Unternehmer als unmittelbarer Täter [0,5] und Manfred als Beteiligter [0,5] (§ 11 FinStrG), weil er zur Ausführung der Abgabenhinterziehung beiträgt.

[Doralt, Steuerrecht 2021 Tz 593, 599]

- b) Wer ist für ein allfälliges Finanzstrafverfahren zuständig? [0,5]

Die Finanzstrafbehörde ist zuständig, weil es sich um ein vorsätzliches Finanzvergehen mit einem strafbestimmenden Wertbetrag von nicht mehr als EUR 100.000 handelt (§ 53 Abs 6 FinStrG) [0,5].

[Doralt, Steuerrecht 2021 Tz 604]